

Folgende Tabelle veranschaulicht den Strafraumen für Abgabenbetrug:

Hinterzogener Betrag	Freiheitsstrafe (zwingend)	Geldstrafe (optional)	Verbände
EUR 100.000 – EUR 250.000	bis zu 3 Jahre	bis zu EUR 1 Mio.	bis zu EUR 2,5 Mio.
EUR 250.000 – EUR 500.000	6 Monate bis 5 Jahre	bis zu EUR 1,5 Mio.	bis zu EUR 5 Mio.
über EUR 500.000	1 bis 10 Jahre	bis zu EUR 2,5 Mio.	bis zu EUR 10 Mio.

dass im Falle einer Abgabenverkürzung von bis zu 10.000 Euro unter folgenden Bedingungen ein Strafverfahren vermieden werden kann:

- Der Grenzbetrag von 10.000 Euro pro Jahr wird nicht überschritten;
- Insgesamt darf die Abgabenverkürzung nicht mehr als 33.000 Euro betragen;
- Ein zehnprozentiger Strafzuschlag (Verkürzungszuschlag) ist zusätzlich zu entrichten, die Bemessungsgrundlage ist der Hinterziehungsbetrag;
- Rechtsmittelverzicht;
- Begleichung des offenen Betrages binnen Monatsfrist;
- ein Zahlungsaufschub wird nicht gewährt;
- Zustimmung des Abfuhrpflichtigen ist erforderlich (da gegen den Zuschlag nicht berufen werden kann).

Tipp: Für die Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens müssen Sie als Steuerpflichtiger einverstanden sein. Wird die Zustimmung Ihrerseits verweigert, kommt es zur Einleitung eines normalen Finanzstrafverfahrens.

Der Gesetzgeber plant zusätzlich einen neuen Tatbestand, den Abgabenbetrug,

einzuführen. Folgende Kriterien werden besonders massiv geahndet:

- Die Verwendung von falschen und verfälschten Urkunden, Daten oder Beweismitteln (Ausnahmen: unrichtige Steuererklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Aufzeichnungen und Gewinnermittlungen);
- Die Darstellung von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen;
- Vorsteuerbetrug: Vorsteuerbeträge werden geltend gemacht, ohne dass zugrunde liegende Lieferungen oder sonstige Leistungen erhalten wurden.

Weiters ist geplant, dass der Abgabenbetrug mit zwingenden gestaffelten Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren bestraft wird. Daneben können zusätzlich noch Geldstrafen bis zu 2,5 Millionen Euro (bei Verbänden bis zu zehn Millionen Euro) verhängt werden. Tipp: Die Finanzstrafgesetz-Novelle wird voraussichtlich mit dem 01. 01. 2011 in Kraft treten. Die Gesetzesvorlage befindet sich im Moment noch beim Finanzausschuss, deswegen sind allfällige „Entschärfungen“ weiterhin möglich! Hier sind noch einmal die wichtigsten Punkte: Der hinterzogene Betrag sollte

möglichst prompt entrichtet werden! (Bei Wunsch nach Zahlungsaufschub: Antrag sofort einbringen!) Die Selbstanzeige wirkt nur für den Anzeiger und für die Personen, für die sie erstattet wird!

Eine neuerliche Selbstanzeige zum selben Abgabenanspruch führt zu einem Zuschlag von 25 Prozent für die zusätzlich anfallende Steuernachzahlung!

Die Anonymverfügung gilt nur dann, wenn Sie dem vereinfachten Verfahren zugestimmt und binnen Monatsfrist zusätzlich zum hinterzogenen Betrag einen Strafzuschlag von zehn Prozent entrichtet haben! (in diesem Fall ist ein Zahlungsaufschub nicht möglich!)

Folgende Tatbestände sollen besonders intensiv geahndet werden, und es können zusätzlich zur Geldstrafe gestaffelte Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren drohen:

- Verwendungen von falschen Urkunden/Daten/Beweismitteln
- Scheinhandlungen und Scheingeschäfte
- Vorsteuerbetrug

Die Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 hat ihre Rolle in der Deliktprävention. Um dem neuen Gesetzesentwurf nicht zum Opfer zu fallen, halten Sie sich stets an die obigen Punkte.

MAG. RUDOLF SIART

Siart + Team Treuhand GmbH

Enenkelstraße 26

A-1160 Wien

T +43(0)1/493 13 99

www.siart.at

KOMMENTAR



DR. KATHARINA MÜLLER
Willheim/Müller RAe

Das Leid mit der Bauzeit

Der Faktor Zeit entscheidet oft über Erfolg und Misserfolg eines Bauprojekts. Vertragsterminen und -terminplänen kommt daher große Bedeutung zu. Die sorgfältige Arbeitsvorbereitung und Erstellung von Detailterminplänen durch die Auftragnehmer zur Konkretisierung der Vertragsterminpläne ist daher von großer Bedeutung für die weitere Abwicklung des Bauvorhabens. Viele Auftragnehmer scheuen die ver-

bindliche Festlegung von Detailterminen, weil sie meinen, damit angreifbar zu werden. Um einen vereinbarten Fertigstellungstermin einhalten zu können, sind aber die Einhaltung von Planlieferfristen und rechtzeitige Freigaben durch den Auftraggeber sowie das zeitliche Vorliegen von Vorleistungen unbedingt erforderlich. Gerade Planverzögerungen führen regelmäßig zu Bauablaufstörungen und damit zu einer Veränderung der Leistungsintensität. Die daraus resultierenden Mehrkosten werden dann oft mit dem Argument vom Tisch gewischt, es sei weder eine bestimmte Produktivität noch eine Leistungsintensität vertraglich vereinbart. Bei Anbotlegung kalkuliert der Auftragnehmer auf Basis der Angaben des Auftraggebers, insbesondere auch zum terminlichen Ablauf eines Bauprojekts. Auch wenn die Kalkulation selbst nicht Vertragsgrundlage wird (das wird regelmäßig

vertraglich festgehalten) so schuldet der AG doch die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Umstände der Leistungserbringung. Zu diesen gehört eben auch die vereinbarte Fälligkeit der Leistung des AN, die sich in den Terminen und dem Vertragsterminplan manifestiert. Je detaillierter die Terminpläne sind, desto eher lässt sich die dem Werkvertrag und der Kalkulation zugrunde liegende Leistungsintensität ableiten (OGH 1 Ob 58/98f). Verändern sich diese Grundlagen während der Ausführung, weil sich Termine aus Gründen, die nicht in der Einfluss-sphäre des Auftragnehmers liegen, verschieben, so besteht ein Anspruch auf Abgeltung der daraus resultierenden Mehrkosten. Die sorgfältige Dokumentation von Bauablaufstörungen und die Aufarbeitung von Ursachen und Folgen ist die Grundlage für die erfolgreiche Durchsetzung von Mehrkosten.